

Allgemeine Vertragsbedingungen für einen Kapitalisierungsvertrag

(11K01, Stand 01/2022)

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für Sie als Antragsteller und Vertragspartner.

§ 1	Um welche Vertragsart handelt es sich?	2
§ 2	Wie kommt der Vertrag zustande und welche Leistungen werden aus dem Vertrag erbracht?	2
§ 3	Welche Laufzeit hat Ihr Kapitalisierungsvertrag?	2
§ 4	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	2
§ 5	Sie wollen eine Zuzahlung leisten oder eine Auszahlung in Anspruch nehmen?	3
§ 6	Sie wollen Ihren Vertrag kündigen?	3
§ 7	Wo und wie sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	4
§ 8	Wie informieren wir Sie über den Wert Ihres Vertragsguthabens?	4
§ 9	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	4
§ 10	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	4
§ 11	Was gilt bezüglich Abtretungen und Verpfändungen?	4
§ 12	Wie sind Ihre Ansprüche gesichert?	4
§ 13	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	4
§ 14	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	5
§ 15	Wo ist der Gerichtsstand?	5
§ 16	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	5
§ 17	Unter welchen Voraussetzungen können Vertragsbedingungen geändert werden?	5
§ 18	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	5

Allgemeine Vertragsbedingungen für einen Kapitalisierungsvertrag

(11K01, Stand 01/2022)

§ 1 Um welche Vertragsart handelt es sich?

Bei dem Kapitalisierungsvertrag handelt es sich um einen Kapitalisierungsvertrag nach § 1 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und somit um eine versicherungsförmige Geldanlage. Pro Person kann bei uns nur ein solcher Vertrag abgeschlossen werden.

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und welche Leistungen werden aus dem Vertrag erbracht?

- (1) Der Kapitalisierungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist die Übersendung der Vertragsurkunde. Ihr Antrag muss uns spätestens 10 Tage vor dem gewünschten Vertragsbeginn vorliegen. Bei verspätetem Eingang wird der Vertragsbeginn von uns auf den Ersten des Folgemonats gelegt. Ihr Kapitalisierungsvertrag gilt auf der Grundlage der Vertragsurkunde, der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie den Vertragsabschluss nicht fristgerecht in Textform (z. B. *Papierform oder E-Mail*) widerrufen. Über die Dauer der Widerrufsfrist und den Beginn des Fristenlaufs finden Sie in Ihrer Vertragsurkunde einen deutlichen Hinweis.
- (2) Zu Vertragsbeginn ist von Ihnen einmalig ein der Höhe nach zu vereinbarendes Betrag auf Ihren bei uns abgeschlossenen Kapitalisierungsvertrag einzuzahlen (Erstanlagebetrag). In der Regel wird der Erstanlagebetrag aus einer Ablauleistung eines bei unserem Konzern bestehenden Versicherungsvertrags geleistet werden. In diesem Fall wird der Erstanlagebetrag von uns in den Kapitalisierungsvertrag aus der Ablauleistung umgebucht. Der Erstanlagebetrag muss mindestens 5.000 EUR betragen. Zuzahlungen und Auszahlungen sind unter den in § 5 beschriebenen Voraussetzungen möglich.
- (3) Der Anlagebetrag (Erstanlagebetrag zuzüglich aller Zuzahlungen und abzüglich aller Auszahlungen) wird mit einem für das jeweilige Kalenderjahr garantierten Zinssatz (vgl. § 4 Absatz 3) verzinst. Die Zinsen werden Ihrem Vertrag zum Ende eines Kalenderjahrs gutgeschrieben und im Falle einer Vertragsverlängerung (vgl. § 3) mitverzinst.
- (4) Den Anlagebetrag legen wir für Sie besonders sicher unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorschriften an. Dadurch ist der Erhalt Ihres Anlagebetrages und der gutgeschriebenen Zinsen, sowie ggf. weiterer Einzahlungen sichergestellt.
- (5) Bei Vertragsende zahlen wir den Anlagebetrag abzüglich etwaiger Kosten (vgl. § 10) und zuzüglich der gutgeschriebenen Zinsen aus.

§ 3 Welche Laufzeit hat Ihr Kapitalisierungsvertrag?

Ihr Kapitalisierungsvertrag läuft zunächst bis zum auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahresende. Er verlängert sich mit dem dann gültigen Zinssatz automatisch bis zum nächsten Kalenderjahresende, sofern Sie oder wir den Kapitalisierungsvertrag nicht mit einer Frist von 10 Tagen zum Kalenderjahresende in Textform (z. B. *Papierform oder E-Mail*) kündigen. Für weitere Verlängerungen gilt Voranstehendes entsprechend.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 8) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 9 und 10).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Verträge (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe Kapitalisierungsgeschäfte. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit

kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Ihr Vertrag erhält Zinsüberschussanteile und Verwaltungskostenüberschüsse, die wir in Form eines Vomhundertsatzes kalenderjährlich festlegen (**deklarierte Überschussbeteiligung**). Von der deklarierten Überschussbeteiligung werden wir einen nach Ihrem Vertragsguthaben (Summe aller bisherigen Einzahlungen und evtl. schon gutgeschriebenen Überschussanteile abzüglich aller Auszahlungen) gestaffelten prozentualen Kostensatz zur Deckung unserer Kosten für den Vertragsabschluss und die Vertragsführung abziehen. Daraus ergibt sich jeweils der für ein Kalenderjahr **garantierte Zinssatz** (vgl. hierzu auch Absatz 7).

Die nach Kostenabzug verbleibenden und auf Ihren Vertrag entfallenden, anteiligen Überschussanteile berechnen wir zum Ende jedes Kalenderjahrs sowie vor jeder Ein- oder Auszahlung aus dem garantierten Zinssatz und dem aktuell vorhandenen Vertragsguthaben. Die Summe aller berechneten auf Ihren Vertrag entfallenden Überschussanteile eines Kalenderjahres schreiben wir Ihrem Vertragsguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung des Vertrages gut.

Der prozentuale Kostensatz beträgt:
bei einem Vertragsguthaben von unter 20.000 EUR 0,5% p.a.,
bei einem Vertragsguthaben von 20.000 EUR bis unter 50.000 EUR 0,35% p.a. und
bei einem Vertragsguthaben von 50.000 EUR oder mehr 0,25% p.a.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

- (6) Die Beteiligung Ihres Vertrages an den Bewertungsreserven berücksichtigen wir bei der Festlegung der deklarierten Überschussbeteiligung.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

- (7) In dem kalenderjährlich garantierten Zinssatz sind die anfallenden Kosten ebenso wie Ihr Anteil an den Bewertungsreserven also bereits berücksichtigt, sodass darüber hinaus zusätzliche Kosten für Sie nur anfallen, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden (vgl. § 10).

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (9) Die jeweils aktuell garantierten Zinssätze können Sie auf unserer Internet-Seite nachsehen oder telefonisch bei unserem Service-Center erfragen.
- (10) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 5 Sie wollen eine Zuzahlung leisten oder eine Auszahlung in Anspruch nehmen?

Zuzahlungen:

- (1) Zuzahlungen sind jeweils zum Kalendermonatsersten möglich, wobei wir uns das Recht vorbehalten, Zuzahlungen zu widersprechen. Jede Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Der Anlagebetrag (Erstanlagebetrag zuzüglich aller Zuzahlungen und abzüglich aller Auszahlungen) darf dabei 250.000 EUR nicht überschreiten. Zuzahlungen werden ab dem auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonatsersten mit dem dann gültigen Zinssatz verzinst.

Auszahlungen:

- (2) Auszahlungen sind jeweils zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Ihr Antrag auf Auszahlung muss uns spätestens 10 Tage vor dem gewünschten Auszahlungstermin vorliegen. Jede Auszahlung muss mindestens 500 EUR und der verbleibende Anlagebetrag muss mindestens 5.000 EUR betragen. Wenn Sie sich Ihr gesamtes Guthaben (Anlagebetrag zuzüglich Zinsen und abzüglich etwaiger Kosten) auszahlen lassen möchten, müssen Sie Ihren Kapitalisierungsvertrag gemäß § 6 Absatz 1 kündigen.
- (3) Bei Auszahlungen endet die Verzinsung des Auszahlungsbetrages mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Auszahlung gewünscht wird. Die Überweisung auf das von Ihnen angegebene Bankkonto (Referenzkonto) nehmen wir am ersten Bankarbeitstag des folgenden Kalendermonats vor.
- (4) Auszahlungen sind nur über das Referenzkonto möglich. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird und auf Ihren Namen lautet.
- (5) Pro Kalenderjahr sind insgesamt vier Zu- oder Auszahlungsvorgänge kostenfrei, ab dem fünften Zu- bzw. Auszahlungsvorgang erheben wir für die durchschnittlich entstehenden Kosten einen pauschalen Abgeltungsbetrag, den sie unserer Kostentabelle entnehmen können (vgl. auch § 10).

§ 6 Sie wollen Ihren Vertrag kündigen?

- (1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. *Papierform* oder *E-Mail*) kündigen. Wir zahlen bei Kündigung das aktuell vorhandene Vertragsvermögen zuzüglich der bis zum Kündigungstermin noch anfallenden Überschussanteile aus. Mit der Kündigung endet der Vertrag.
- (2) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Monatsletzten des Monats, in dem

wir von Ihrem Tod Kenntnis erlangen. Die Auszahlung entsprechend Absatz 1 Satz 2 erfolgt längstens 10 Werktage nach Beendigung auf das uns bekannte Referenzkonto.

§ 7 Wo und wie sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

- (1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten.
- (2) Die Übermittlung Ihrer Einzahlungen (soweit sie nicht Ablaufleistungen von Versicherungsverträgen unseres Konzerns entstammen) erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 8 Wie informieren wir Sie über den Wert Ihres Vertragsguthabens?

Sie erhalten nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht, die Sie über die Entwicklung Ihres Vertragsguthabens und den in diesem Zeitraum gültigen garantierten Zinssatz informiert. Außerdem teilen wir Ihnen in diesem Schreiben den für das aktuelle Kalenderjahr gültigen garantierten Zinssatz mit.

§ 9 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- (1) Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich erfolgen, sofern wir nicht ausdrücklich die Textform (z. B. *Papierform oder E-Mail*) verlangen. Sie werden nur und erst dann wirksam, wenn sie uns zugehen. Telefonische Auskünfte werden nur unter Angabe des gültigen Referenzkontos, sowie ggf. persönlicher Daten (z.B. Geburtsdatum, -name) erteilt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss die Benennung des Referenzkontos in Schriftform erfolgen.
- (3) Sie können von uns jederzeit Abschriften der Erklärungen verlangen, die Sie mit Bezug auf den Kapitalisierungsvertrag uns gegenüber schriftlich oder in Textform abgegeben haben.
- (4) Eine Änderung Ihres Namens und Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Dies gilt auch, wenn Sie den Kapitalisierungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (5) Eine Änderung Ihrer Bankverbindung (Referenzkonto) können Sie ausschließlich schriftlich über das bei Ihrer Kontoeröffnung erhaltene bzw. auf unserer Internetseite abrufbare Formular „Referenzkontoänderung“ – Druckstück-Nr. B 510701 vornehmen.
- (6) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
- (7) Die Vertragssprache, in welcher die Vertragsbedingungen und die Vertragsinformationen mitgeteilt werden, ist Deutsch. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

§ 10 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
 - Erstellung von Ersatzurkunden,
 - Erstellung individueller Kontoauszüge,
 - mehr als insgesamt vier Zu- oder Auszahlungen pro Kalenderjahr,

- Adressrecherchen.

Die Kosten werden bei Vornahme der jeweiligen Transaktion von Ihrem Guthaben entnommen.

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes ist. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 11 Was gilt bezüglich Abtretungen und Verpfändungen?

- (1) Sie können das Recht auf die Leistung aus diesem Vertrag grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.
- (2) Die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. *Papierform oder E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Vertragspartner. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 12 Wie sind Ihre Ansprüche gesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrem Kapitalisierungsvertrag besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

§ 13 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (*d.h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Kapitalisierungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 16 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 17 Unter welchen Voraussetzungen können Vertragsbedingungen geändert werden?

Unwirksame Bestimmungen können entsprechend § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist, festgestellt wurde

oder

- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine

Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 18 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.